OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-852211/7/KPe

Datum:
Linz, 6. Mai 2026

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Mag. Dr. Pernsteiner über die Beschwerde des A__, vertreten durch Mag. B__, Rechtsanwalt in C__, gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Steyr-Land vom 16.01.2026, GZ: BHSE-2023-413345, betreffend Entziehung der Gewerbeberechtigung nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

I.1. Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Steyr-Land vom 16.01.2026, GZ: BHSE-2023-413345, wurde dem Beschwerdeführer, nach vorheriger Aufforderung zur Stellungnahme der Landeskammer der gewerblichen Wirtschaft und der Arbeiterkammer, die Gewerbeberechtigung, lautend auf das Gewerbe „Handelsgewerbe mit Ausnahme der reglementierten Handelsgewerbe und Handelsagent" am Standort D-Straße, entzogen. Die belangte Behörde begründete dies im Wesentlichen damit, dass gegen den Beschwerdeführer eine strafrechtliche Verurteilung (Rechtskraft am 22.04.2024) vorliege und auch die verhängte Probezeit noch nicht verstrichen sei. Aufgrund der Persönlichkeit des Beschwerdeführers und der Eigenart der strafbaren Handlung sei die Vertrauenswürdigkeit/Zuverlässigkeit bei der Ausübung des Handelsgewerbes nicht gegeben.

I.2. Gegen diesen Bescheid hat der Beschwerdeführer durch seinen ausgewiesenen Rechtsvertreter fristgerecht Beschwerde erhoben; die Durchführung einer mündlichen Verhandlung sowie die ersatzlose Behebung des Bescheids wurden beantragt. Begründend wurde im Wesentlichen vorgebracht, dass mit Urteil des Landesgerichts Steyr vom 28.02.2024, 11 Hv 13/24b der Beschwerdeführer im Zeitraum 17.02.2022 bis zur Sicherstellung durch die Polizei am 16.11.2023 des Vergehens der pornografischen Darstellung Minderjähriger nach § 207a Abs 3 und § 207 Abs 1 Z 1 StGB für schuldig befunden worden und über ihn eine Freiheitsstrafe im Ausmaß von 5 Monaten verhängt worden sei, welche unter Bestimmung einer Probezeit von 3 Jahren bedingt nachgesehen worden sei. Dem Beschwerdeführer sei zur Last gelegt worden, dass er zwei pornografische Darstellungen unmündiger minderjähriger Personen, zeigend einen Erwachsenen mit dem Penis eines unmündigen Minderjährigen im Mund, sich verschafft und besessen habe, indem er diese Bilddateien in der WhatsApp Gruppe „E__" erhielt und auf seinem Mobiltelefon speicherte (Faktum 1) und zumindest drei pornografische Darstellungen eines Minderjährigen, zeigend diesen an seinem Penis hantierend, hergestellt und auf seinem Mobiltelefon gespeichert habe (Faktum 2).
Ein Gewerbeausschlussgrund gem. § 13 Abs 1 GewO liege vor, eine Entziehung nach § 87 Abs 1 Z 1 GewO setze allerdings voraus, dass nach der Eigenart der strafbaren Handlung und nach der Persönlichkeit des Verurteilten die Begehung der gleichen oder einer ähnlichen Straftat bei Ausübung des Gewerbes zu befürchten sei. Das Landesgericht Steyr sei bei der Verurteilung davon ausgegangen, dass die bloße Androhung des Vollzugs der Strafe ausreichend sei. Der Beschwerdeführer übe das Gewerbe seit 12.12.2023 aus und führe einen Handel mit Gebrauchtwagen mit einem Angestellten. Schon aufgrund des

Umstands, dass ein Autokauf Volljährigkeit voraussetze, bestehe kein beruflicher oder gewerblicher Kontakt mit Minderjährigen. Die Verurteilung stehe in keinem wirtschaftlichen Bezug mit dem Autohandel des Beschwerdeführers. Der Beschwerdeführer sei verheiratet und habe 2 minderjährige Kinder. Beim jüngeren Sohn sei im Juli 2021 eine Operation eines Hodenhochstands durchgeführt worden. Der Beschwerdeführer sei ein vorbildlicher Familienvater und führe sein Unternehmen erfolgreich. Mit Ausnahme der Verurteilung sei der Beschwerdeführer unbescholten. Der Beschwerdeführer habe die Bilder zu Faktum 1 in einer privaten WhatsApp-Gruppe erhalten und erfolgte der Download bzw. die Speicherung automatisch. Diese WhatsApp Gruppe habe er verlassen. Die Bilder zu Faktum 2 seien aus Unwissenheit der Strafbarkeit im Hinblick auf den damaligen Hodenhochstand seines Sohnes aufgenommen worden. Diese Umstände kommen nicht mehr vor. Der Beschwerdeführer sehe auch das Unrecht seiner Tat ein. Dass der Beschwerdeführer gegenüber der belangte Behörde keine Angaben über seine strafrechtliche Verurteilung gemacht habe, liege daran, dass er die Vertrauenswürdigkeit und Zuverlässigkeit bei Ausübung seines Gewerbes mangels sachlichen Bezugs nicht beeinträchtigt gesehen habe. Es sei schon nach der Persönlichkeit des Beschwerdeführers die Vertrauenswürdigkeit und Zuverlässigkeit bei Ausübung seines Gewerbes gegeben und die Begehung einer gleichen oder ähnlichen Straftat bei der Ausübung des Gewerbes nicht zu befürchten. Es bestehen ein gesichertes familiäres und soziales Umfeld sowie stabile wirtschaftliche Verhältnisse.

I.3. Die belangte Behörde hat die Beschwerde (ohne eine Beschwerdevorentscheidung zu erlassen) mittels Schreiben vom 17.03.2026 dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich unter Anschluss des Behördenakts zur Entscheidung vorgelegt (Art. 130 Abs. 1 Z 1 iVm Art. 131 Abs. 1 B-VG iVm § 3 VwGVG). Gemäß Art. 135 Abs. 1 erster Satz B-VG iVm § 2 VwGVG entscheidet das Landesverwaltungsgericht durch den nach der Geschäftsverteilung zuständigen Einzelrichter.

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

II.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den von der belangten Behörde vorgelegten Verfahrensakt und in die Beschwerde. Einsicht genommen wurde insbesondere auch in das Urteil des Landesgerichts Steyr vom 28.02.2024 zu 11 Hv 13/24b samt dem zugehörigen Hauptverhandlungsprotokoll. Weiters wurde am 17.04.2026 eine mündliche Verhandlung durchgeführt, in welcher der Beschwerdeführer sowie seine Ehefrau und sein Bruder (als Zeugen) einvernommen wurden.

II.2. Auf Grundlage des durchgeführten Beweisverfahrens wird folgender Sachverhalt festgestellt, welcher dieser Entscheidung zugrundegelegt wird:

II.2.1. Der Beschwerdeführer ist seit 12.12.2023 Inhaber der Gewerbeberechtigung „Handelsgewerbe mit Ausnahme der reglementierten

Handelsgewerbe und Handelsagent" am Standort D-Straße, welche im Rahmen des Einzelunternehmens „F__", FN aaa, ausgeübt wird.

II.2.2. Mit Urteil des Landesgerichts Steyr vom 28.02.2024 zu 11 Hv 13/24b wurde der Beschwerdeführer schuldig erkannt, *„er hat in C__ und andernorts in mehreren Angriffen im Zeitraum ab 17.02.2022 bis zur Sicherstellung durch die Polizei am 16.11.2023*

1. *sich zumindest 2 pornografische Darstellungen unmündiger minderjähriger Personen, nämlich die in ON 2.8 ersichtlichen Lichtbilder, zeigend einen Erwachsenen mit dem Penis eines unmündigen Minderjährigen im Mund, verschafft und besessen, indem er diese Bilddateien in der WhatsApp-Gruppe „E__" erhielt und auf seinem Mobiltelefon speicherte., und*
2. *zumindest 3 pornografische Darstellungen Minderjähriger, nämlich die in ON 2.7 ersichtlichen Lichtbilder, zeigend einen an seinem Penis hantierenden weiteren unmündigen Minderjährigen, hergestellt und auf seinem Mobiltelefon gespeichert."*

Dadurch hat der Beschwerdeführer zu 1. die Vergehen der pornografischen Darstellung Minderjähriger nach § 207a Abs 3 zweiter Satz StGB idF BGBl 2017/117 und zu 2. die Vergehen der pornografischen Darstellung Minderjähriger nach § 207a Abs 1 Z 1 StGB idF BGBl 2017/117 begangen. Er wurde zu einer Freiheitsstrafe von 5 Monaten verurteilt, wobei der Vollzug dieser Strafe unter Bestimmung einer Probezeit von 3 Jahren bedingt nachgesehen wurde. Das Urteil ist am 22.04.2024 in Rechtskraft erwachsen.

II.2.3. Im Rahmen der Gewerbeberechtigung kauft der Beschwerdeführer gebrauchte Autos an, lässt diese aufbereiten und bietet sie wiederum zum Kauf an. Der Beschwerdeführer hat ein gutes Einvernehmen mit den finanzierenden Banken, welche ihm insgesamt einen Rahmenkredit von 700.000 Euro gewähren. Rechtsstreitigkeiten mit Kunden gibt es nicht; bei Reklamationen wird versucht, den Kunden zufriedenzustellen. Der Beschwerdeführer hat keine privaten Schulden, keine Rückstände bei Sozialversicherung oder Finanzamt und lebt in stabilen familiären und sozialen Verhältnissen. Seit der Urteilsverkündung hat der Beschwerdeführer kein strafbares Verhalten gesetzt.

II.3. Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich zweifelsfrei aus dem Behördenakt, insbesondere aus dem erwähnten Urteil des Landesgerichts Steyr. Die Ausführungen zur Tätigkeit des Beschwerdeführers ergeben sich aus dem Vorbringen des Beschwerdeführers in der Beschwerde und in der mündlichen Verhandlung. Der Beschwerdeführer vermittelte in der Verhandlung einen glaubwürdigen Eindruck.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

III.1. Gemäß § 13 Abs. 1 Z 1 lit b) GewO 1994 ist von der Ausübung eines Gewerbes ausgeschlossen, wer von einem Gericht wegen einer sonstigen strafbaren Handlung zu einer drei Monate übersteigenden Freiheitsstrafe oder zu einer Geldstrafe von mehr als 180 Tagessätzen verurteilt worden ist und die Verurteilung nicht getilgt ist.

Gemäß § 87 Abs. 1 Z 1 Gewerbeordnung 1994 (GewO 1994) ist die Gewerbeberechtigung von der Behörde (§ 361) zu entziehen, wenn auf den Gewerbeinhaber die Ausschlussgründe gemäß § 13 Abs. 1 oder 2 zutreffen und nach der Eigenart der strafbaren Handlung und nach der Persönlichkeit des Verurteilten die Begehung der gleichen oder einer ähnlichen Straftat bei Ausübung des Gewerbes zu befürchten ist.

Nach § 87 Abs. 1 Z 3 GewO 1994 ist die Gewerbeberechtigung von der Behörde (§ 361) zu entziehen, wenn der Gewerbeinhaber infolge schwerwiegender Verstöße gegen die im Zusammenhang mit dem betreffenden Gewerbe zu beachten den Rechtsvorschriften und Schutzinteressen, insbesondere auch zur Wahrung des Ansehens des Berufsstandes, die für die Ausübung dieses Gewerbes erforderliche Zuverlässigkeit nicht mehr besitzt.

Schutzinteressen gemäß § 87 Abs. 1 Z 3 GewO 1994 sind insbesondere die Hintanhaltung der illegalen Beschäftigung, von bildlichem sexualbezogenen Kindesmissbrauchsmaterial und bildlichen sexualbezogenen Darstellungen minderjähriger Personen, des Suchtgiftkonsums, des Suchtgiftverkehrs, der illegalen Prostitution sowie der Diskriminierung von Personen aus dem Grund ihrer Rasse, ihrer Hautfarbe, ihrer nationalen oder ethnischen Herkunft, ihres religiösen Bekenntnisses oder einer Behinderung (Art. III Abs. 1 Z 3 des Einführungsgesetzes zu den Verwaltungsverfahrensgesetzen 2008 – EGVG, BGBl. I Nr. 87/2008).

III.2. Vorauszuschicken ist, dass im Rahmen der verwaltungsgerichtlichen Entscheidung die rk strafgerichtliche Verurteilung nicht in Frage gestellt werden kann und das erkennende Gericht die Prognose daher in Bindung an die rk Verurteilung von den festgestellten Tathandlungen auszugehen hat (vgl. *Stolzlechner/Müller/Seider/Vogelsang/Höllbacher* in *Stolzlechner/Müller/Seider/Vogelsang/Höllbacher* (Hrsg), GewO[4] (2020) zu § 87 GewO 1994 Rz 6, mit Hinweisen zur Judikatur).

Auch bei der Entziehung der Gewerbeberechtigung gemäß § 87 Abs 1 Z 3 GewO 1994 ist die Entscheidung in Bindung an rk Straferkenntnisse zu treffen. Damit kann auch nicht in Frage gestellt werden, dass der Beschwerdeführer die ihm zur Last gelegten strafbaren Handlungen schuldhaft begangen hat (VwGH 24.02.2010, 2009/04/0303; 17.04.2012, 2011/04/0201)

Weder die Ursachen für die zur Verurteilung führenden Straftat noch die (wirtschaftlichen) Folgen der Entziehung der Gewerbeberechtigung für den Verurteilten sind für die Beurteilung ihrer Rechtmäßigkeit nach § 87 Abs. 1 iVm § 13 Abs. 1 GewO 1994 maßgeblich. (VwGH 24.02.2010, 2009/04/0303)

Ob eine Straftat im Zusammenhang mit der Ausübung eines Gewerbes erfolgte, ist für die Beurteilung des Vorliegens eines Ausschlussgrundes von der Ausübung eines Gewerbes nach § 13 Abs 1 Z 1 GewO ohne rechtliche Relevanz, weil dieser Bestimmung der Regelfall zugrunde liegt, dass die von dieser Bestimmung erfasste gerichtliche Verurteilung zu einem Zeitpunkt erfolgte, in dem der Verurteilte noch nicht im Besitz einer Gewerbeberechtigung war. (vgl. dazu: VwGH 25.04.2025, Ra 2025/04/0012).

III.3. Im konkreten Fall wurde der Beschwerdeführer im Tatzeitraum 17.02.2022 bis 16.11.2023 wegen dem zweier pornografischen Darstellungen Minderjähriger nach § 207a Abs 3 zweiter Satz StGB und dreier pornografischer Darstellungen nach § 207a Abs 1 StGB unter Bestimmung einer Probezeit von 3 Jahren zu einer bedingt nachgesehenen, jedoch nicht getilgten Freiheitsstrafe von 5 Monaten verurteilt. Der Gewerbeausschlussgrund des § 13 Abs 1 Z 1 lit b GewO 1994 liegt damit (unbestritten) vor.

III.4. Zum Entziehungsgrund des § 87 Abs 1 Z 1 GewO 1994:

Der Gewerbe-Entziehungsgrund des § 87 Abs 1 Z 1 GewO 1994 setzt neben dem Vorliegen eines Gewerbeausschlussgrunds iSd § 13 Abs 1 oder 2 GewO 1994 zusätzlich voraus, dass nach der Eigenart der strafbaren Handlung und nach der Persönlichkeit des verurteilten Gewerbeinhabers die Begehung einer gleichen oder ähnlichen Straftat bei der Ausübung des Gewerbes zu befürchten ist.

Bei der Beurteilung des aus den Straftaten ersichtlichen Persönlichkeitsbildes des Gewerbeinhabers ist auch auf das Ausmaß Bedacht zu nehmen, in dem die über ihn verhängten Strafen die in § 13 Abs. 1 GewO 1994 genannte Grenze übersteigen. (vgl. VwGH 09.09.2015, Ro 2014/04/0012)

Die Prognose gemäß § 87 Abs 1 Z 1 GewO 1994 hat ausgehend von den der gerichtlichen Verurteilung zugrundeliegenden Tathandlungen zu erfolgen.

Für die Prognose ist nach dieser Bestimmung (unter anderem) entscheidend, ob im Hinblick auf die Eigenart der vorliegenden strafbaren Handlung das verfahrensgegenständliche Gewerbe Gelegenheit zur Begehung der gleichen oder ähnlichen Straftat bieten würde (vgl. VwGH 28.09.2011, 2010/04/0134 zu Rdn 4.2.)

Bei der Erfüllung der Tatbestandsvoraussetzungen des § 87 Abs. 1 Z 1 GewO 1994 kommt es nicht darauf an, dass die Begehung einer gleichen oder ähnlichen Straftat "kaum" zu befürchten ist, für die Verneinung des Vorliegens dieser Tatbestandsvoraussetzungen ist vielmehr entscheidend, dass die in der (durch die fragliche Straftat manifestierten) Persönlichkeit begründete Befürchtung der Begehung der gleichen oder ähnlichen Straftat bei der Ausübung des Gewerbes eben (gar) nicht besteht (vgl VwGH 17.09.2010, 2009/04/0237).

Dem Beschwerdeführer ist zugute zu halten, dass er – mit Ausnahme der vorliegenden Verurteilung – unbescholten ist und sich seither wohlverhalten hat. Auch im Rahmen der mündlichen Verhandlung hat der Beschwerdeführer den Eindruck einer stabilen, gefestigten Persönlichkeit hinterlassen. Zu berücksichtigen ist aber auch, dass das Urteil des Landesgerichts Steyr, GZ 11 Hv 13/24b vom 28.02.2024 mehrere Angriffe in einen Tatzeitraum vom 17.02.2022 bis 16.11.2023 betrifft. Die Rechtskraft des Urteils ist mit 22.04.2024 eingetreten. Daraus ist ersichtlich, dass das Ende des Tatzeitraums zweieinhalb Jahre zurückliegt und seit Rechtskraft weniger als 25 Monate vergangen sind. Die Probezeit wird daher frühestens in rund 11 Monaten enden. Aufgrund der Tatsache dass das Ende des Tatzeitraums sowie die Verurteilung nur einen relativ kurzen Zeitraum zurückliegen und die Probezeit nicht abgelaufen ist, vermag dem bisher verstrichenen Zeitraum des Wohlverhaltens jedoch (noch) nicht jene Bedeutung zugemessen werden, welche die Befürchtung der Begehung gleicher oder ähnlicher Straftaten gänzlich ausschließen würde (vgl. etwa VwGH 17.12.2002, 2002/04/0189).

Was die bedingte Strafnachsicht des Strafgerichts (und die damit verbundene günstige Prognose) anbelangt, ist diese für das gewerbebehördliche Entziehungsverfahren nach höchstgerichtlicher Rechtsprechung nicht von Relevanz sind. Vielmehr hat die Gewerbebehörde – und damit auch das erkennende Gericht – eigenständig unter Berücksichtigung der mit der weiteren Ausübung der konkreten Gewerbeberechtigung in Zusammenhang stehenden Umstände eine Prognose zu erstellen. Jedoch können die Überlegungen des Gerichtes bei der Anwendung der bedingten Strafnachsicht gemäß § 43 Abs. 1 StGB nicht gänzlich außer Betracht bleiben, sondern es bedarf bei Vorliegen besonderer Umstände im Entziehungsverfahren näherer Erörterungen, weshalb ungeachtet der günstigen Prognose durch das Strafgericht die (weiteren) gesetzlichen Voraussetzungen der Entziehung nach § 87 Abs. 1 Z 1 GewO 1994 erfüllt sind (vgl. etwa VwGH 29.6.2023, Ra 2023/04/0078, Rn. 10, mwN). Solche besonderen Umstände waren im Verfahren nicht ersichtlich bzw. wurden auch nicht vorgebracht.

Zum Argument des Beschwerdeführers, dass bei Ausübung seines Gebrauchtwagenhandels ein Kontakt zu Minderjährigen und damit eine Tatbegehung bei der Gewerbeausübung auszuschließen ist, ist zu entgegnen, dass

ein Kontakt zu Minderjährigen gar nicht Voraussetzung für eine Tatbestandsverwirklichung iSd § 207a StGB ist, sondern – wie auch im Rahmen der vorliegenden gerichtlichen Verurteilung – auch der Besitz pornografischen Bildmaterials von Minderjährigen pönalisiert ist. Überdies verfügt der Beschwerdeführer über eine umfassende Handels-Gewerbeberechtigung, die nicht nur auf Handel mit Kfz eingeschränkt ist. Dass die Ausübung dieses (zwingend mit Kundenkontakt verbundenen) Gewerbes im Hinblick auf die Eigenart der strafbaren Handlung Gelegenheiten zur Begehung von gleichen oder ähnlichen Straftaten schafft, kann damit nicht ohne weiteres von der Hand gewiesen werden.

III.5. Zum Entziehungsgrund des § 87 Abs 1 Z 3 GewO 1994:

Nach § 87 Abs 1 Z 3 GewO 1994 ist die Gewerbeberechtigung zu entziehen, wenn der Gewerbeinhaber infolge schwerwiegender Verstöße gegen die im Zusammenhang mit dem betreffenden Gewerbe zu beachtenden Rechtsvorschriften und Schutzinteressen, insbesondere auch zur Wahrung des Ansehens des Berufsstandes, die für die Ausübung dieses Gewerbes erforderliche Zuverlässigkeit nicht mehr besitzt.

Die erforderliche Zuverlässigkeit besteht danach in der getreulichen Beachtung der iZm der Gewerbeausübung zu beachtenden Rechtsvorschriften und der einschlägigen Schutzinteressen.

Bei den gem. § 87 Abs 1 Z 3 „im Zusammenhang mit dem betreffenden Gewerbe zu beachtenden Rechtsvorschriften und Schutzinteressen" kann es sich auch um solche handeln, die bei der Ausübung aller Gewerbe zu beachten sind. Darunter fällt auch die ausdrücklich als „Schutzinteresse" bezeichnete „bildlichen sexualbezogenen Darstellungen minderjähriger Personen". (vgl. *Stolzlechner/Müller/Seider/Vogelsang/Höllbacher* in *Stolzlechner/Müller/Seider/ Vogelsang/Höllbacher* (Hrsg), GewO[4] (2020) zu § 87 GewO 1994 Rz 16)

Dass es sich bei der konkreten Verurteilung um „schwerwiegende" Verstöße gemäß § 87 Abs. 1 Z. 3 GewO 1994 handelt, ergibt sich einerseits aus dem Umstand, dass der Gesetzgeber die „bildlichen sexualbezogenen Darstellungen minderjähriger Personen" als Schutzinteresse im Sinne der Gewerbeordnung ausdrücklich benennt. Da es sich dabei um ein gerichtlich strafbares Delikt handelt, für welches (nach der zum damaligen Zeitpunkt noch anzuwendenden günstigeren Rechtslage) eine Freiheitsstrafe von bis zu drei Jahren vorgesehen ist, und da der Beschwerdeführer zu einer (nicht nur geringen) Freiheitsstrafe von fünf Monaten verurteilt wurde, ist der Verstoß auch im Sinne der Gewerbeordnung als „schwerwiegend" zu qualifizieren. Dass der Unrechtsgehalt solcher Taten erheblich ist, zeigt ua auch die erhebliche Strafverschärfung des § 207a StGB durch die Strafrechtsnovelle BGBl. I Nr. 135/2023.

Anders als beim Entziehungsgrund des § 87 Abs. 1 Z 1 GewO 1994 bedarf es bei der Prüfung, ob der Entziehungsgrund des § 87 Abs. 1 Z 3 GewO 1994 erfüllt ist, im Regelfall keiner Beurteilung des Persönlichkeitsbildes des Gewerbeinhabers, weil nach der Regelung dieser Gesetzesstelle sich die mangelnde Zuverlässigkeit für die Ausübung des Gewerbes als zwingende Rechtsvermutung aus den dort genannten schwerwiegenden Verstößen ergibt (VwGH 27.09.2000, 2000/04/0127). Aufgrund dieser Rechtsvermutung erübrigt sich im Hinblick auf diesen Gewerbeentziehungstatbestand auch eine Prognose über das künftige Wohlverhalten. Einer Beurteilung des Persönlichkeitsbildes bzw. einer Persönlichkeitsprognose bedarf es jedenfalls nicht, wenn aufgrund von rechtskräftigen und nicht getilgten Bestrafungen feststeht, dass der Gewerbe-inhaber schwerwiegende und noch nicht lange zurückliegende - somit für seine Zuverlässigkeit jedenfalls noch relevante - Verstöße rechtswidrig und schuldhaft begangen hat (VwGH 25.06.2008, 2007/04/0137 und VwGH 27.09.2000, 2000/04/0127).

III.6. Zusammenfassend ist daher festzuhalten, dass der Rechtsansicht der belangten Behörde nicht entgegen getreten werden kann, dass die Gewerbeberechtigung aufgrund der vorliegenden Strafgerichtlichen Verurteilung nach der Eigenart der strafbaren Handlung und nach der Persönlichkeit des Verurteilten im Sinne des § 87 Abs 1 Z 1 GewO 1994 zu entziehen ist. Im übrigen ist in der Verurteilung auch ein „schwerwiegender" Verstoß gegen die im Zusammenhang mit dem betreffenden Gewerbe zu beachtenden Rechtsvorschriften und Schutzinteressen zu erblicken, weshalb die Entziehung der Gewerbeberechtigung auch auf den Tatbestand des § 87 Abs 1 Z 3 GewO 1994 gestützt werden kann.

Die vom Beschwerdeführer geforderte Berücksichtigung der mit Verlust der Gewerbeberechtigung verbundenen wirtschaftlichen Nachteile findet im Wortlaut des § 87 Abs. 1 GewO 1994 keine Deckung, weshalb dieser Aspekt bei der Erlassung des angefochtenen Bescheides zu Recht außer Betracht blieb (VwGH 01.07.2009, 2007/04/0039; 12.06.2013, 2013/04/0036).

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art 133 Abs 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 340 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Dr. Pernsteiner